

Servicecenter: 115
Tel: 0621 504-0
Fax: 0621 504-2847

Stadt Ludwigshafen am Rhein, Postfach 21 12 25, 67012 Ludwigshafen

Name und Vorname des Kindes
Kindertagesstätte

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bitten Sie, für die nachstehend genannte Person die beiliegende Bescheinigung über Arbeitsverdienst sorgfältig auszufüllen und an uns zurückzusenden. Rechtliche Grundlage für Ihre Auskunft bildet § 116 Abs. 2 und 4 des Bundessozialhilfegesetzes - BSHG.

Name	Vorname			Geburtsdatum
Straße	Hausnummer	PLZ	Wohnort	

Die Angaben werden für die letzten 12 Monate bzw. ab Beginn des Arbeitsverhältnisses benötigt.

Für eine rechtzeitige und vollständige Beantwortung binnen **3 Wochen** bedanken wir uns. Durch die erbetene, sorgfältige Beantwortung Ihrer Fragen tragen Sie zum zweckdienlichen Einsatz öffentlicher Mittel bei.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Sachbearbeiter/in

§ 116 Abs. 2 und 4 BSHG hat folgenden Wortlaut

(2) Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dem Träger der Sozialhilfe über die Art und Dauer der Beschäftigung, die Arbeitsstätte und den Arbeitsverdienst des bei ihm beschäftigten Hilfesuchenden oder Hilfeempfängers, Unterhaltspflichtigen oder Kostenersatzpflichtigen Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(4) Ordnungswidrig handelt, wer als Arbeitgeber vorsätzlich oder fahrlässig die Auskunft nach Abs. 2 nicht, unrichtig, unvollständig oder nicht fristgemäß erteilt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Hinweise zur Anfrage über den Arbeitsverdienst nach § 116 Abs. 2 BSHG:

1. Nach § 116 Abs. 2 BSHG ist der Arbeitgeber verpflichtet, die dort aufgeführten Auskünfte wahrheitsgemäß, vollständig und fristgerecht zu erteilen. Mit diesem Schreiben werden Sie als Arbeitgeber gebeten, dieser gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Wir gehen davon aus, dass Sie innerhalb angemessener Frist unsere Bitte erfüllen.

2. Sollte dies wider Erwarten nicht geschehen, müssten wir eine förmliche Verfügung (Auskunftsverlangen) erlassen, die mit den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden kann. Unabhängig davon könnte nach § 116 Abs. 4 BSHG ein Ordnungswidrigkeitstatbestand erfüllt sein, der mit einer Geldbuße belegt werden kann.

